

II-4745 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 23387J

1982 -12- 22

A N F R A G E

der Abgeordneten PETER, DR. FRISCHENSCHLAGER  
an den Herrn Bundeskanzler  
betreffend Volkszählung 1981 - Erkenntnis des Verfassungs-  
gerichtshofes vom 18.12.1982

Mit Erkenntnis vom 18.12.1982 hat der Verfassungsgerichtshof die Kundmachung des Ergebnisses der Volkszählung 1981 sowie die darauf beruhende Kundmachung über die Zahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Mandate für die Wahl des Nationalrates aufgehoben.

Aufgrund dieses Erkenntnisses hat das Statistische Zentralamt nunmehr in etwa 53.000 Fällen die Zuordnung des ordentlichen Wohnsitzes neu vorzunehmen.

Hinsichtlich der Durchführung dieser Neuordnung geht der Verfassungsgerichtshof "von der Erwartung aus, daß das Österreichische Statistische Zentralamt, das auch hier dem Raschheitsgebot des § 7 Abs.1 Satz 1 Volkszählungsgesetz 1980 zu entsprechen hat, nach Lage der Dinge imstande sein wird, die nunmehr erforderliche Ergänzung der Auswertung des Zählungsmaterials ehestens abzuschließen, um in der Folge die Erlassung der Verordnungen nach § 7 Abs. 2 Volkszählungsgesetz 1980 und § 4 Abs. 1 NRWO 1971 so rechtzeitig zu ermöglichen, daß die nächste Wahl zum Nationalrat weder auf der Basis der unter einem als gesetzwidrig aufgehobenen Verordnungen noch auf der Grundlage des zwar rechtmäßig zustande gekommenen , jedoch den derzeitigen Gegebenheiten nicht mehr entsprechenden Ergebnisses der Volkszählung 1971 stattfindet, sondern die Durchführung dieser Wahl auf dem Boden eines rechtmäßig ermittelten und dem aktuellen

- 2 -

Bevölkerungsstand gerecht werdenden endgültigen Ergebnisses  
der Volkszählung 1981 gesichert ist".

Da hier mit Rücksicht darauf, daß die nächste Nationalratswahl für den 24.4.1983 in Aussicht genommen ist, bereits ein außerordentlicher Zeitdruck besteht, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundeskanzler die

A n f r a g e:

Wurden bereits alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, daß die Nationalratswahl 1983 unter Zugrundelegung des Ergebnisses der Volkszählung 1981 durchgeführt werden kann?

Wien, 1982-12-22